

Die Kartoffelversorgung.

Im Reichs-Gesetzblatt werden nunmehr, auf Grund der Verordnung vom 26. Juni d. Js., die genaueren Bestimmungen über die Bereistellung der für die Kartoffel-Zufußgebiete im Reiche erforderlichen Mengen bekannt gemacht. Die Bedarfsdeckung erstreckt sich auf die Zeit vom 16. August d. Js. bis 15. August 1917. Zur Deckung des Bedarfs in den Kommunal-Verbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus eigenen Vorräten bestreiten können, haben die für die einzelnen Kommunal-Verbände als Verteilungsstelle eingerichteten Provinzial-Kartoffelstellen bestimmte Mengen sicher zu stellen, und zwar:

die Provinzialkartoffelstelle in Königsberg 20 928 086 Ztr., Danzig 23 596 815, Potsdam 37 959 111, Stettin 26 219 626, Posen 43 878 082, Breslau 26 484 154, Magdeburg 24 030 792, Kiel 407 225, Hannover 17 708 975, Münster 2 409 460, Cassel 6 757 461, Coblenz 12 036 698, Bezirkskartoffelstelle in Sigmaringen 162 249, Bayerische Landeskartoffelstelle in München 1 506 577, Landeskartoffelstelle in Dresden 3 134 083, Reichs-Kartoffelstelle, Zweigstelle in Stuttgart 1 283 947, Babilische Kartoffelversorgung in Karlsruhe 1 836 326, Landeskartoffelstelle in Darmstadt 2 074 442, Landesbehörde für Volksernährung in Schwerin 9 275 132, Thüringische Landeskartoffelstelle in Weimar 3 550 726, Landesbehörde für Volksernährung in Neumark 1 775 508, Landeskartoffelstelle in Oldenburg 574 490, in Birkenfeld 364 991, in Braunschweig 1 850 205, in Dessau 898 786, Landesdirektorium in Krosien 403 265, Schaumburg-Lippisches Ministerium in Bückeburg 78 659.

Die Vermittlungsstellen haben die genannten Mengen auf die Kommunal-Verbände ihres Bezirks nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Die Kommunal-Verbände nehmen die Unterverteilung auf die Gemeindebezirke vor; in den Gemeinden legt sie der Gemeindevorstand auf die Kartoffelerzeuger um. Die Kommunalverbände können vorschreiben, daß Kartoffelerzeuger, deren gesamte Kartoffelanbaufläche weniger als 10 Ar beträgt, bei der Unterverteilung freigelassen sind. Die Kartoffelerzeuger müssen die Kartoffelvorräte pfleglich behandeln und dürfen weder durch Verbrauch noch durch Rechtsgeschäfte darüber verfügen. Übertretungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Auch kann in solchem Falle auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.